

Besetzung der Wissenschaftlichen Ratsstelle am KHI Tübingen  
- Chronologie der Ereignisse -

- 1) Im Mai 1972 wird dem Kunsthistorischen Institut eine Wissenschaftliche Ratsstelle (H2/H3) als Planstelle zugesprochen. Die Stelle soll baldmöglichst besetzt werden.
- 2) Die Institutsvollversammlung vom 17.5.1972 beschließt, die Kommission zur Besetzung der Stelle solle Drittelparität haben. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder sollen Kunsthistoriker sein. Dieser Beschluß geht mit Namensvorschlägen als Empfehlung an den Fachbereich für Altertums- und Kulturwissenschaften.
- 3) Die erweiterte Fachbereichskonferenz (eFBK) beschließt am 9.6.1972 die Drittelparität und setzt die Kommission ein: 2 Studenten, 2 Assistenten und 2 Ordinarien. In jeder Gruppe ist ein Kunsthistoriker.

- 4) Es erfolgt die Ausschreibung durch den Fachbereich auf Vorschlag des Institutsbeirats. Die Bewerbungsfrist wird mit 4 Monaten sehr weit gesteckt, um einem Institutsmitglied mit laufendem Habilitationsverfahren noch die Möglichkeit zu einer Bewerbung zu geben. Das Verfahren verzögert sich jedoch über die Frist hinaus, der Betreffende bewirbt sich nicht.
- 5) Obwohl nach dem Baden-Württembergischen Hochschulgesetz die Habilitation nur "in der Regel" Voraussetzung für eine Wissenschaftliche Ratsstelle ist, wurde in der Ausschreibung die Habilitation als Bedingung gestellt. Die studentischen Beiratsmitglieder versäumen, auf die strikte Einhaltung der Formulierung des Hochschulgesetzes zu dringen.
- 6) Es bewerben sich 4 Kandidaten, davon ein weiteres Institutsmitglied. Die Kandidaten entsprechen nicht den Vorstellungen der Kommission für die Besetzung der Stelle. Studenten und Assistenten führen die geringe Zahl der Bewerber auf die Habilitationsklausel in der Ausschreibung zurück.
- 7) Die Kommission stellt mehrheitlich bei der eFBK den Antrag auf Neuausschreibung mit der Formulierung "in der Regel habilitiert" (unter Hinweis auf die gleichzeitig laufende Göttinger Ausschreibung). Für diesen Antrag stimmen in der eFBK nur Studenten und Assistenten, der Antrag wird mit den Stimmen der Habilitierten abgelehnt.
- 8) Die Kommission beschließt Erweiterung des Kandidatenkreises durch Anschreiben. Es werden unter Zustimmung der gesamten Kommission 4 angeschrieben; 2 davon schicken ihre Unterlagen: Werckmeister und Dittmann.
- 9) Nach längeren Sitzungen bleiben drei Kandidaten für eine Liste übrig. Werckmeister und Dittmann werden von allen Kommissionsmitgliedern einhellig als besonders geeignet für die Plätze 1 bzw. 2 gehalten (und damit für die Besetzung der Stelle).
- 10) Nach ausführlicher inhaltlicher Diskussion beschließt die Kommission mit 4:2 gegen die Stimmen der Ordinarien, Werckmeister auf Platz 1 der Liste zu setzen. Dittmann kommt auf den 2. Platz.

- 11) Die Ordinarien drohen daraufhin, in der eFBK von dem ihnen nach der Geschäftsordnung des Fachbereichs zustehenden Recht auf ein Sondervotum Gebrauch zu machen.
- 12) Es ergibt sich folgende Schwierigkeit: Werckmeister ist Full Professor an der University of California (Los Angeles) und nicht an einer deutschen Universität habilitiert. Der Dekan des Fachbereichs weist Werckmeister in einem Brief darauf hin, er könne in Tübingen nicht sofort Professor werden und müsse sich vor der eventuellen Ernennung zum apl.Prof. einem Habilitationskolloquium unterziehen. Dies sei in seinem Falle jedoch nur eine Formalie. Er könne sich kumulativ mit seinen bisherigen Arbeiten habilitieren, müsse sich aber dem Habilitationscolloquium stellen.
- 13) Werckmeister antwortet, er wolle sich diesem Colloquium gerne unterziehen, wenn man ihm die Stelle zusagen würde. Er könne jedoch als Full Professor, als Abteilungsleiter mit 11 promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern, auf seinen Professorentitel und die damit verbundenen akademischen Rechte nicht verzichten. Diese Forderung erklärt sich aus offensichtlicher Unkenntnis der Rechtslage: die Verleihung des Professorentitels durch das Kultusministerium ist erst nach erfolgreicher Habilitation möglich, nicht jedoch die Ernennung zum wissenschaftlichen Rat.
- 14) Am 2.2.1973 soll in der eFBK über die Besetzung der Stelle beschlossen werden. 28 Kommilitonen des Kunsthistorischen Instituts fordern die eFBK in einem Brief auf, den Mehrheitsbeschluß der Kommission zu respektieren.
- 15) Schwager (Ordinarius für Kunstgeschichte) antwortet am selben Tag auf Befragung durch Studenten, er wolle in der eFBK zwar auf ein Sondervotum verzichten, werde jedoch seine Meinung (gegen den Kommissionsbeschluß) vertreten.
- 16) Ohne jede Rücksprache mit Werckmeister erklärt die eFBK am 2.2. dessen "Forderungen" als unerfüllbar. Mit diesem rein formalen Argument wird es möglich, Werckmeister mit 18:4:4 gänzlich aus der Liste der Kandidaten zu streichen (mit den Stimmen der beiden Kommissionsordinarien).



wesen. Diese ist ohnehin stark genug vertreten.

Das Verfahren und das Verhalten der Ordinarien zeigt also, daß - entgegen anderslautenden Beteuerungen z.B. Schwagers - diesen nichta an der Auseinandersetzung mit anderen wissenschaftlichen Positionen liegt und den Studenten nichts daran gelegen sein soll.

Der eFBK wäre es möglich gewesen, die Stelle mit Werckmeister zu besetzen (nach dem Passus des Hochschulgesetzes, der die Wissenschaftliche Ratsstelle auch für Nichthabilitierte zugänglich macht). Nach dem Habilitationskolloquium und erfolgter Habilitation hätte er zum apl. Professor ernannt werden können. Mit diesem Verfahren wäre auch keine zeitliche Verzögerung eingetreten, die ein "Argument" in der eFBK gegen Werckmeister war. Ein Anruf hätte genügt, um ihm die juristisch notwendige Prozedur zu erläutern und sein eventuelles Einverständnis einzuholen. Dies hat die eFBK wohlweislich unterlassen und durch Handstreich ihre Interpretation des Briefes vom 20.1. durchgesetzt. So kam Werckmeisters Brief sehr gelegen, konnte doch die eFBK mit seiner Hilfe eine scheinrationale Begründung für ihre inhaltliche Ablehnung Werckmeisters finden. Ein 2. Brief Werckmeisters vom 10.3. bestätigt nachträglich die Willkür der Interpretation der eFBK.

Das Verfahren richtet sich gegen den Versuch, am Kunsthistorischen Institut Tübingen einen Methodenpluralismus herzustellen. Ohne inhaltliche Auseinandersetzung praktizierte die eFBK eine Methode, einen progressiven Wissenschaftler von der Uni Tübingen und den Studenten des Instituts fernzuhalten, die das Verfahren und sein Ergebnis in bedenkliche Nähe zu den bundesweiten Berufsverboten und der Verhinderung von Berufungen fortschrittlicher Wissenschaftler (v.Beyme, Krippendorf) durch die Baden-Württembergische Kultusbürokratie stellt. Dieser Zusammenhang macht die überlokale Bedeutung dieses Verfahrens aus.

2. Durch das "Wegstimmen" Werckmeisters aus der Liste der Kommission hat die überwältigende Mehrheit der eGBK

a) sich eindeutig gegen die Arbeit der Kommission gestellt,

diese ad absurdum geführt,

- b) den Studenten - zumindest indirekt - das Recht abgesprochen, sich für ihre Belange einzusetzen.

Durch die Unterstützung der Minderheitenmeinung der Kommissions-Ordinarien in der eFBK wird eine wesentliche Regelung der Novellierungspläne der Landesregierung zum Landeshochschulgesetz vorweggenommen: "An Beschlüssen über Vorschläge für Berufungen und Ernennungen sowie für die Begründung, Verlängerung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen wirken diejenigen Mitglieder (der 'Kollegialorgane' nämlich), die mindestens eine entsprechende Stellung innehaben, stimmberechtigt, die übrigen beratend mit; Universitätslehrer sind in jedem Falle stimmberechtigt." Also: Studenten sind auf jeden Fall ohne Stimmrecht, im Falle der Berufung von Habilitierten auch die nichthabilitierten Assistenten.

Genau dies wurde hier praktiziert.

Das undemokratische Verfahren geht also über das hinaus, was bereits Praxis der Hochschulgremien ist. Ohne Zweifel ist dieses Übergehen der studentischen Rechte und der Rechte des Mittelbaus legal. Was bleibt, ist aber die Machtlosigkeit dieser Gruppen.

Zwar stehen am Anfang des Verfahrens Aussagen Schwagers, er sei schon immer für Drittelparität gewesen. Die Praxis widerspricht dem zynisch. Demokratisch ist das, was im Interesse der Habilitierten des Fachbereichs liegt.

Angeblich haben wir Studenten echte Mitwirkungsmöglichkeiten. Aber: das Verfahren bei dieser Berufung ist keine Ausnahme. Die Konstruktion der Grundordnungsgremien der Universität Tübingen legt die Entscheidungen zu den jeweils höheren Gremien, in denen immer weniger Studenten und Angehörige des Mittelbaus sitzen. Das jeweils niedere Gremium schlägt immer nur vor, bittet, empfiehlt - und kontrolliert gar nichts.

-----

Die Rechnung allerdings, auch die Studentenschaft des Instituts sei von der Richtigkeit des Berufungsverfahrens zu überzeugen, ging nicht auf. Aus geschilderten Gründen beschlossen wir in der Institutsvollversammlung vom 13.2.1973, unsere

Konsequenzen zu ziehen und in den Institutsghremien nicht mehr mitzuarbeiten.

Studentenschaft des Kunsthistorischen  
Instituts Tübingen

Anhang

1) Petition von Mitgliedern des Kunsthistorischen Instituts

Die Unterzeichneten fordern die eFBK Altertums- und Kulturwissenschaften dringend auf, die mehrheitliche Entscheidung der Berufungskommission zur Besetzung der WR-Stelle am Kunsthistorischen Institut zu respektieren.

Die Unterzeichnenden fordern die eFBK auf, die Liste in der von der Kommission vorgeschlagenen Reihenfolge als Vorschläge des Fachbereichs an den Senat der Universität weiterzuleiten.

Angesichts der Tatsache, daß die Kommission vom Fachbereich selbst eingesetzt wurde, würde ein Negieren der in der Diskussion über die Bewerber entstandenen Mehrheit die Arbeit dieser und weiterer Berufungskommissionen ad absurdum führen.

(es folgen 28 Unterschriften)

2) Auszug aus dem offiziellen Protokoll der eGBK vom 2.2.1973

"TOP 5: Besetzung der Wissenschaftlichen Ratsstelle am  
Kunsthistorischen Institut

Der Dekan resümiert die Überlegungen und Beschlüsse der verschiedenen Sitzungen der Kommission für die Wiederbesetzung der wissenschaftlichen Ratsstelle am Kunsthistorischen Seminar. Er verliest im Anschluß eine Petition von Studierenden des Faches Kunstgeschichte.

Die Diskussion konzentriert sich zunächst auf die Frage, ob trotz formaler Bedenken, wegen des Zeitdrucks und drohender Streichung der Stelle, aufgrund des Lozierungsvorschlags der Kommission eine Vorschlagsliste angefertigt werden soll oder nicht.

In alternativer Abstimmung sprechen sich 21 stimmberechtigte Mitglieder für eine Erstellung der Liste aus, 4 dagegen. Im Anschluß werden die vorliegenden Laudationes der Bewerber verlesen.

Da nach Ansicht eines Teils der eGBK Mitglieder die Bedingungen, die Herr Werckmeister für sein Kommen gestellt, nicht erfüllt werden können, wird von Herrn Kannicht der Antrag gestellt, dem Vorschlag der Kommission, Herrn Werckmeister primo loco zu setzen, nicht zu folgen. Mit 1:17:8 wird der Kommissionsvorschlag abgelehnt. Dem weitergehenden Antrag Herrn Kannichts, Herrn Werckmeister überhaupt nicht zu berücksichtigen, folgen die stimmberechtigten Mitglieder der eGBK mit 18:4:4 Stimmen. (...)"